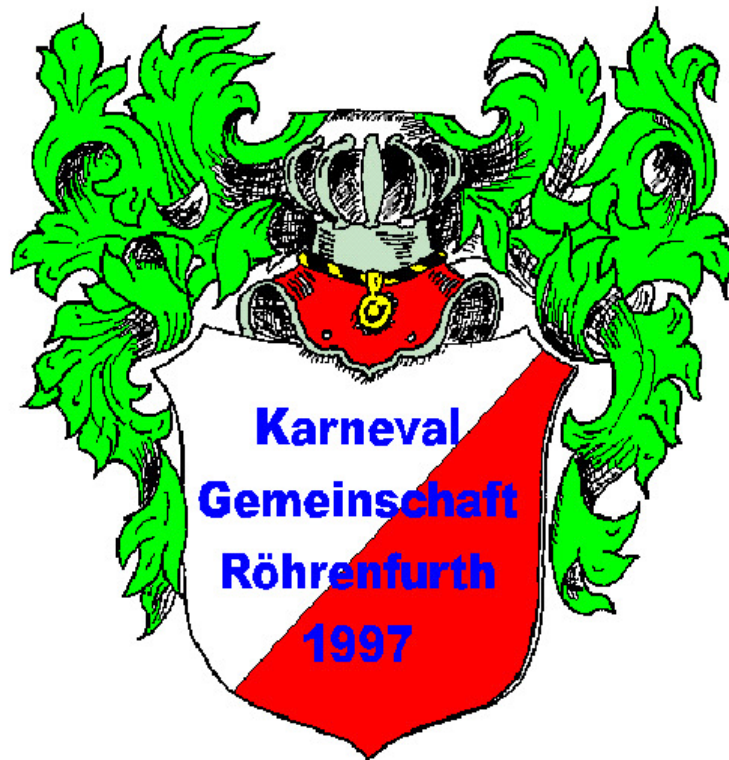


Vereinsatzung



Diese Satzung ist gültig ab 20. April 2013

Karneval Gemeinschaft Röhrenfurth

§ 1 Name und Sitz der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft führt den Namen Karneval Gemeinschaft Röhrenfurth und hat ihren Sitz in 34212 Melsungen - Röhrenfurth

§ 2 Zweck, Aufgaben der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie dient der Pflege kulturellen und historischen Brauchtums, insbesondere der heimischen Karnevalsbräuche. Der Gemeinschaftszweck soll insbesondere durch die Pflege der Kameradschaft, Achtung und Würde des einzelnen Mitglieds und der Pflege des bodenständigen, heimischen Karnevals und deren Verbreitung gewährleistet werden.
2. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Gemeinschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Die Gemeinschaft ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gemeinschaft kann jede natürliche Person werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Die Gemeinschaft hat
 - a) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder

Karneval Gemeinschaft Röhrenfurth

3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung anzuerkennen, die Zwecke der Gemeinschaft zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ernennen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus der Gemeinschaft.
6. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Der Ausschluss aus der Gemeinschaft und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung
 - wegen massivem unkameradschaftlichen Verhalten
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Gemeinschaftslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit oder gemeinschaftsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gegen den Ausschlussbescheid ist kein Rechtsmittel gegeben.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Gemeinschaftsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. Gemeinschaftseigene Gegenstände sind zurückzugeben.
10. Nach Aufnahme in die Gemeinschaft sollte sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren (SEPA Last-

Karneval Gemeinschaft Röhrenfurth

schriftverfahren) beteiligen. Änderungen der Bankverbindung sind der Gemeinschaft unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die für unberechtigte Rückbuchungen oder abgewiesene Lastschriften wegen falscher Kontonummer oder Nichtdeckung des Kontos entstehen, trägt das Mitglied.

§ 4 Beiträge

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser ist zum 15.05. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Im Bedarfsfall können Umlagen erhoben werden, über deren Höhe ebenfalls die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages der Gemeinschaft gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.
4. Der Vorstand kann auf Antrag und nach Beschluss Beiträge und andere Geldleistungen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht und ist wählbar.
2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Karneval Gemeinschaft Röhrenfurth

4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Gemeinschaft teilzunehmen.

5. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe der Gemeinschaft sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) 1. Kassierer/in
- d) 1. Schriftführer/in
- e) Sitzungspräsident/in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- f) 2. Kassierer/in
- g) 2. Schriftführer/in
- h) vier Beisitzer

Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung der Gemeinschaft berechtigt. Es gilt das Vieraugenprinzip.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gemeinschaft und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Karneval Gemeinschaft Röhrenfurth

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung der Gemeinschaft nach der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- Erlass von Ordnungen
- Bestellung von Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand, für den Rest der Wahlperiode, aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Beschlussfähigkeit besteht, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Karneval Gemeinschaft Röhrenfurth

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins bzw. Umwandlungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes (UmwG)
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 10 Prozent der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen sechs Wochen stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch die Tagespresse und unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang im Infokasten der Gemeinschaft einzuberufen.

Bei einer schriftlichen Einladung einzelner Mitglieder gilt die dem Vorstand letztbekannte Anschrift des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur dann in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn dies durch die anwesenden Stimmberechtigten mit einer einfachen Mehrheit entschieden wird.

Karneval Gemeinschaft Röhrenfurth

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter und einen Beisitzer.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so kann geheim gewählt werden. Die endgültige Entscheidung über eine geheime Wahl bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Gemeinschaftszwecks und die Auflösung bzw. Umwandlung der Gemeinschaft eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Stimmenthaltungen und Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung

Karneval Gemeinschaft Röhrenfurth

- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut oder Hinweis auf Anlage zum Protokoll, dann auch unterschrieben wie Protokoll
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

Die Protokolle hat der Schriftführer aufzubewahren.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es sollte im Folgejahr immer 1 neuer Kassenprüfer gewählt werden, während ein bestehender Kassenprüfer, der dies Amt 2 Jahre begleitet hat, ausscheidet.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Gemeinschaftskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Die Gemeinschaft verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks der Gemeinschaft personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Der Vorstand ist jedoch berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten an die übergeordneten Organisationen weiterzugeben, soweit diese für die Verfolgung der Gemeinschafts- und Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.

Karneval Gemeinschaft Röhrenfurth

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 Auflösung der Gemeinschaft

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung bzw. Umwandlung der Gemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn die Gemeinschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an den Kindergarten Röhrenfurth zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die 1. Satzung, beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 18. Juli 1997 (1. Änderung am 28. April 2012) wurde in eine Neufassung geändert und in der Jahreshauptversammlung am 20. April 2013 beschlossen und genehmigt.
Sie tritt ab diesem Datum in Kraft.

1. Vorsitzender
(Präsident)

2. Vorsitzender
(Vizepräsident)

Schriftführer